

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Wochenblatt für Hohndorf, Adlig, Bernsdorf, Nisdorf, St. Gallen, Sebnitzdorf, Marienau, Neudorf, Ottmannsdorf, Wilsen St. Niklas, St. Jakob, St. Nikola, Slangendorf, Thurn, Wiesenthal, Wilschappel und Zschöben

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im sächsischen Amtgerichtsbezirk

Nr. 211.

Samstagsausgabe
im Amtgerichtsbezirk

68. Jahrgang
Dienstag, den 10. September

Wöchentliche Zeitung
im Amtgerichtsbezirk

1918.

Kleinere Anzeigen sind nach dem Tarif zu bezahlen, der in jeder Ausgabe mitgeführt ist. — Druckkosten sind nach dem Tarif zu bezahlen, der in jeder Ausgabe mitgeführt ist. — Die Anzeigen sind nach dem Tarif zu bezahlen, der in jeder Ausgabe mitgeführt ist. — Die Anzeigen sind nach dem Tarif zu bezahlen, der in jeder Ausgabe mitgeführt ist.

Nr. 550. B.

Beziehungsband.

Unterziehung beschlagnahmter, enteigneter Metalle.

Beschlagnahmte vorgekommene Metallproben in Haushaltungen haben gezeigt, daß der Ablieferungsfrist für beschlagnahmte und enteignete Metalle in vielen Fällen seitens der Besitzer nicht nachgekommen worden ist. Namentlich ein großer Teil der vorhandenen Kleinmünzgegenstände ist noch zurückgehalten worden. Aber auch ablieferungsfristige Gegenstände aus anderen Edelmetallen (Kupfer, Messing, Nickel, Bronze und deren Legierungen) sind noch in großer Menge in den Haushaltungen usw. im Gebrauch.

Die zeitliche Ablieferung aller dieser Gegenstände ist dringend notwendig. Durch Nichtablieferung wird die Kampfkraft unseres tapferen Heeres in unabweisbarer Weise geschwächt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich diejenigen, die solche beschlagnahmte und ablieferungsfristige Metallgegenstände zurückhalten, strenger Bestrafung aussetzen.

Vom 1. Oktober 1918 an werden weitere Metallproben behördlicherseits vorgekommen. Wer bis dahin die bisher zurückgehaltenen Gegenstände an die Ortssammelstellen abliefern, soll straflos ausgehen.

Lichtenstein, den 31. August 1918.

Amtshauptmann Freiherr v. B. i. d.

2025 VLAV.

Buchedernsammlung.

Zur Ausführung der nachstehend abgedruckten Verordnung des Kriegsernährungsamts über Buchedern vom 30. Juli 1918 (Reichs-Befehl. S. 987) wird im Einklang mit dem Finanzministerium folgendes bestimmt:

I.

Öffentliche Abnahmestellen für Buchedern werden von der Reichsfinanzverwaltung, S. m. b. G. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirtschaft) in Berlin errichtet.

II.

Der Buchedern an eine öffentliche Buchedernabnahmestelle abliefern, erhält

1. eine Vergütung von R. 1,65 für das kg Buchedern,

2. außerdem nach seiner Wahl

a) entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverbande die Erlaubnis erteilt wird, eine gleichgroße Buchedermenge, wie er an die öffentliche Abnahmestelle abgibt, für seine Wirtschaft zu Del schlagen zu lassen (Schlagschein),

b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverbande ein Bezugschein über Speiseöl in Höhe von 6% des Gewichtes der abgelieferten Buchedermenge erteilt wird (Delbezugschein). Die

Abgabe dieses Speiseöls erfolgt gegen Entgelt durch die vom Kommunalverbande zu bestimmende Delverteilungsstelle.

Nachträglich Buchedern können zurückgewiesen werden.

III.

Die Sammler sind berechtigt, die Buchedern auch an Käufer der Abnahmestelle statt an diese selbst abzuliefern. Für diesen Verkauf von Buchedern im freien Verkehr wird ein Höchstpreis von R. 1,50 für das kg festgesetzt.

IV.

In den Staatsforstbetrieben ist das Sammeln von Buchedern nach Einverständnis mit der Forstverwaltung, deren Anordnungen unbedingt zu befolgen sind, allgemein gestattet.

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sonstiger Forsten sind verpflichtet, das Buchedernsammeln in ihren Wäldern zu dulden. Auf Antrag des Forstbesitzers oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten bestimmt jedoch der Vorstand des zuständigen Kommunalverbandes, welche Bedingungen von den Buchedernsammlern zu erfüllen sind und welche Forstorte von der Buchedernsammlung ausgenommen sind.

Mit Rücksichtnahme erhalten die Forstbesitzer oder -nutzungsberechtigten

1. 1 Pfennig für das kg der in ihren Wäldern gesammelten Buchedern durch die Abnahmestelle ausgezahlt,

2. einen Bezugschein zur entgeltlichen Lieferung von Speiseöl in Höhe von 1%, des Gewichtes dieser Buchedermenge durch den Kommunalverband ausgestellt; der Bezugschein wird durch die Delverteilungsstelle beiliefert.

V.

Die Bevölkerung aller Landorte, in denen auf eine Buchedernzucht zu rechnen ist, wird dringend aufgefordert, Buchedern auf eigene Hand zu sammeln und abzuliefern oder sich unter den gleichen Bedingungen an den durch die Kriegsernährungsstellen einzuleitenden öffentlichen Buchedernsammlungen zu beteiligen. Die Buchedernzucht bietet ein wirksames Mittel, um durch Delgewinnung

die Margarinefabrikation zu steigern, was im Interesse der Fettversorgung unbedingt geboten erscheint.

Ministerium des Innern.

Verordnung über Buchedern.

Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1918 (Reichs-Befehl. S. 401) wird verordnet:

18. August 1918 (Reichs-Befehl. S. 823)

Die Landeszentralbehörden erlassen Vorschriften über das Sammeln von Buchedern; sie errichten Abnahmestellen, an die die gesammelten Buchedern abgeliefert werden können.

§ 2.

Die bei den Abnahmestellen abgelieferten Buchedern sind dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oel und Fett, S. m. b. G. in Berlin zur Verfügung zu stellen; dieser hat sie gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festzusetzenden Preises abzunehmen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen.

Der Kriegsausschuß hat den Landeszentralbehörden ferner auf Verlangen Speiseöl gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festzusetzenden Preises in Höhe von sieben vom Hundert der Gewichtsmenge der abgelieferten Buchedern zu liefern.

§ 3.

Wer Buchedern an eine Abnahmestelle abgibt, erhält von dieser eine von den Landeszentralbehörden nach Gewicht festzusetzende Vergütung, deren Mindestbetrag der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmen kann. Ferner erhält er die Genehmigung, Buchedern schlagen zu lassen; die Genehmigung erfolgt durch Ausstellung eines Schlagscheines. Die hierbei gewonnenen Oelkuchen sind ihm zurückzuliefern. Künftig des Schlagscheines ist der Abgeber berechtigt, gegen entsprechende Rückerstattung der Vergütung Speiseöl zu einer von den Landeszentralbehörden festzusetzenden Menge zu verlangen.

§ 4.

Bei der Berechnung des den Landeszentralbehörden vom Kriegsausschuß zu liefernden Oeles wird von der Gewichtsmenge der abgelieferten Buchedern eine Menge in Höhe derjenigen in Abzug gebracht, über die Schlagscheine ausgestellt sind.

Die Landeszentralbehörden können das ihnen vom Kriegsausschuß gelieferte Oel, soweit sie es nicht gemäß § 3 zuweisen, über die von der Reichsstelle für Speiseöl festgesetzten Verteilungsmengen an Speiseöl hinaus an die versorgungsberechtigten Bevölkerung ausgeben.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden setzen Preise für den Verkauf von Buchedern im freien Verkehr fest, die nicht den von den Abnahmestellen zu zahlenden Preisen bleiben dürfen. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise.

§ 6.

Das gegen die Ablieferung von Buchedern seitens der Abnahmestellen geflossene Oel darf entgeltlich nur an die Sammler der abgelieferten Buchedern, die Angehörigen ihrer Wirtschaft und die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter weitergegeben werden. Das gleiche gilt für das gemäß § 3 auf Schlagscheine hergestellte Oel und die dabei gewonnenen Oelkuchen.

§ 7.

Das Schlagen von Oel aus Buchedern ist nur in den vom Kriegsausschuß zugelassenen Oelmöhlen und nur gegen Schlagschein gestattet; jede andere Verarbeitung von Buchedern ist, wenn sie gewerbsmäßig erfolgt, verboten.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer das von ihm gemäß § 3 oder § 6 empfangene Oel oder die empfangenen Oelkuchen entgeltlich an andere als die in § 6 genannten Personen weitergibt;

2. wer Buchedern auf andere Weise als in einer vom Kriegsausschuß gemäß § 7 zugelassenen Oelmühle oder ohne Schlagschein zu Oel schlägt oder schlagen läßt;

3. wer Buchedern gewerbsmäßig zu anderen Zwecken als zur Gewinnung von Oel verarbeitet;

4. wer den von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Eingekauf der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Buchedern vom 4. Oktober 1917 (Reichs-Befehl. S. 890).

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts

von Balow.